

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Unternehmerinnen - Treff Osnabrück“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ mit Sitz in Osnabrück.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen in der Gesellschaft sowie in der Weiterbildung und Fortbildung.

Diese Aufgaben erfüllt der Verein durch gegenseitige Unterstützung, Austausch und Vernetzung von unternehmerisch selbstständigen Frauen oder Frauen, die eine solche selbstständige wirtschaftliche Existenz planen.

Insbesondere soll dies geschehen durch regelmäßige Austausch- und Informationstreffen, in denen auch Weiterbildung angeboten wird, Vermittlung und Organisation von Workshops und Seminaren zur Weiterbildung, durch Erstellen von Informationsmedien und Teilnahme an Messen und Durchführung eigener Fach- und Kontaktveranstaltungen.

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Organisation „Frauen unter einem Dach“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die sich verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins zu verfolgen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum

Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zulässig.
Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beim ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und wird zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge sowie gegebenenfalls Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgehalten. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann die Schatzmeisterin bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie einer Schatzmeisterin. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Versendung durch elektronische Medien reicht aus.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung, Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit rechtlich eine andere Mehrheit nicht erforderlich ist. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Osnabrück, den 05.03.2019